



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Oktober 2012 (31.10)
(OR. en)**

15524/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0290 (NLE)**

**ACP 214
FIN 833
PTOM 50
OC 596**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds in den Jahren 2013 und 2014, einschließlich der ersten Tranche 2013

HINWEIS: DIESES DOKUMENT STELLT EINE AUFFORDERUNG ZUR ZAHLUNG DER BEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN AN DEN EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS DAR

GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 12.11.2012

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds in den Jahren 2013 und 2014, einschließlich der ersten Tranche 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet am 23. Juni 2000 in Cotonou¹ (Benin), geändert am 25. Juni 2005 in Luxemburg² (Großherzogtum Luxemburg) und zum zweiten Mal geändert am 22. Juni 2010 in Ouagadougou³ (Burkina Faso),

gestützt auf den Beschluss Nr. 1/2006 des AKP-EG-Ministerrates vom 2. Juni 2006 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2008–2013 und zur Anpassung des geänderten AKP-EG-Partnerschaftsabkommens⁴,

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

² ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27.

³ ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 1, 3 und 68.

⁴ ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 22.

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der Vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1¹,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008–2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der Vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet, insbesondere auf Artikel 7²,

gestützt auf den Beschluss des Rates 2007/549/EG vom 16. Juli 2007 zur Änderung des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008–2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der Vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet³,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds⁴, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁵,

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.

² ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32.

³ ABl. L 202 vom 3.8.2007, S. 35.

⁴ ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

⁵ Dok. 15250/12 - COM(2012) 598 final.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Verfahren der Artikel 57 bis 61 der Finanzregelung für den 10. EEF hat die Kommission bis zum 15. Oktober 2012 einen Vorschlag zu unterbreiten, der die Obergrenze des Jahresbeitrags der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Jahr 2014, den Jahresbeitrag für das Jahr 2013 und die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für das Jahr 2013 enthält.
- (2) In Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung für den 10. EEF ist vorgesehen, dass die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für vorangehende EEF festgelegten Beträge abgerufen werden. Gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung für den 10. EEF sind daher auch Mittel aus dem 9. EEF abzurufen.
- (3) Nach Artikel 145 Absatz 1 der Finanzregelung für den 10. EEF hat die Europäische Investitionsbank der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.
- (4) Der Rat sollte spätestens am 15. November 2012 über diesen Vorschlag befinden, und die Mitgliedstaaten sollten spätestens am 21. Januar 2013 die erste Beitragstranche für das Jahr 2013 zahlen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Obergrenze des EEF-Jahresbeitrags der Mitgliedstaaten für das Jahr 2014 beträgt 3 250 000 000 EUR für die Kommission und 360 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank.

Artikel 2

Der EEF-Jahresbeitrag der Mitgliedstaaten für das Jahr 2013 beträgt 3 100 000 000 EUR für die Kommission und 250 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank.

Artikel 3

Die EEF-Beitragszahlungen, die die Mitgliedstaaten jeweils als erste Tranche 2013 an die Kommission und die Europäische Investitionsbank leisten, gehen aus der Tabelle im Anhang hervor.

Artikel 4

Dieser Beschluss gilt ab dem Zeitpunkt seiner Annahme.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Erste Tranche der EEF-Beiträge 2013 (in EUR)

MITGLIEDSTAATEN	Schlüssel 9. EEF %	Schlüssel 10.EEF %	1. Tranche		Gesamt 1. Tranche
			EIB 9. EEF	Kommission 10. EEF	
BELGIEN	3,92	3,53	3 920 000	65 305 000	69 225 000
DÄNEMARK	2,14	2,00	2 140 000	37 000 000	39 140 000
DEUTSCHLAND	23,36	20,50	23 360 000	379 250 000	402 610 000
GRIECHENLAND	1,25	1,47	1 250 000	27 195 000	28 445 000
SPANIEN	5,84	7,85	5 840 000	145 225 000	151 065 000
FRANKREICH	24,30	19,55	24 300 000	361 675 000	385 975 000
IRLAND	0,62	0,91	620 000	16 835 000	17 455 000
ITALIEN	12,54	12,86	12 540 000	237 910 000	250 450 000
LUXEMBURG	0,29	0,27	290 000	4 995 000	5 285 000
NIEDERLANDE	5,22	4,85	5 220 000	89 725 000	94 945 000
ÖSTERREICH	2,65	2,41	2 650 000	44 585 000	47 235 000
PORTUGAL	0,97	1,15	970 000	21 275 000	22 245 000
FINNLAND	1,48	1,47	1 480,000	27 195 000	28 675 000
SCHWEDEN	2,73	2,74	2 730 000	50 690,000	53 420 000
VEREINIGTES KÖNIGREICH	12,69	14,82	12 690 000	274 170 000	286 860 000
BULGARIEN		0,14		2 590 000	2 590 000
TSCHECHISCHE REPUBLIK		0,51		9 435 000	9 435 000
ESTLAND		0,05		925 000	925 000
ZYPERN		0,09		1 665 000	1 665 000
LETTLAND		0,07		1 295 000	1 295 000
LITAUEN		0,12		2 220,000	2 220 000
UNGARN		0,55		10 175 000	10 175 000
MALTA		0,03		555 000	555 000
POLEN		1,30		24 050 000	24 050 000
RUMÄNIEN		0,37		6 845 000	6 845 000
SLOWENIEN		0,18		3 330 000	3 330 000
SLOWAKEI		0,21		3 885,000	3 885 000
GESAMTSUMME EU-27	100,00	100,00	100 000 000	1 850 000 000	1 950 000 000